

menen, ohne Ansehen der Person und des Standes, nachsichtig zu beweisen; auch ist es Pflicht der Superintendenten, darauf Acht zu haben, daß dieser Vorschrift nicht entgegen gehandelt werde.

2.

Alle Aeltern und Vormünder sind verbunden, ihre Kinder und Pflegebefohlene binnen der vorher bestimmten Zeit die öffentliche Schule ihres Wohnorts, oder an Orten auf dem Lande, wo keine Schulen vorhanden sind, diejenige Schule, zu der ihr Aufenthaltsort geschlagen ist, besuchen zu lassen. Hiervon bleiben nur diejenigen ausgenommen, welchen in den Landesgesetzen das Halten eigener Hauslehrer gestattet ist, oder welche ihre Kinder in einer andern öffentlichen Schule, wo sie mehr erlernen können, oder in einer mit Genehmigung des Superintendenten und der Obrigkeit bestehenden Privat-Schulanstalt unterrichten lassen, und daß solches mit Vorwissen des Pfarrers und der Gerichtsobrigkeit ihres Aufenthaltsort geschehe, beizubringen vermögen; immaassen ohne dergleichen Bewilligungszeugniß kein Kind in einer andern öffentlichen oder Privatanstalt angenommen werden soll.

3.

Sollten Kinder vor beendigten Schuljahren und erfolgter Confirmation in Gesindedienste treten, oder zu Erlernung einer Profession oder Kunst in die Lehre gethan werden, so sind die Dienst- oder Lehrherren schuldig, sie auf die noch übrige Schulzeit, und nach deren Ende bis nach der von ihnen ordnungsmäßig zu versorgenden Confirmation, täglich wenigstens 2 Stunden in die Schule so, wie in den Vorbereitungsunterricht zum erstmaligen Genuß des heiligen Abendmahls, zu schicken.

(Die Fortsetzung folgt.)

Die Ehren-Legion.

Die durch das Gesetz vom 29. Floreal X errichtete, neuerlich so berühmt gewordene Ehrenlegion, eine der Lieblings-Institutionen Bo-

naparte's, die seit der Einführung der erblichen Kaiserwürde eine neue und definitive Organisation erhalten hat, verdient auch in ihrer innern Einrichtung vom teutschen Publikum näher gekannt zu werden. Folgende Details über den jetzigen Bestand derselben stehen daher hier nicht am unrechten Orte. Die Ehrenlegion, das einzige Institut seiner Art, daß in einer Monarchie besteht, in welcher kein Geburtsadel existirt, und dessen Mitglieder nicht bloß ausgezeichnete Militärs, sondern auch verdienstvolle Personen vom Civilstande sind, weicht unter andern auch darin von den in andern Staaten eingeführten Orden ab, daß sie durch ein Staatsgrundgesetz beträchtliche liegende Güter zu ihrer Dotation erhalten hat. Nach ihrer jetzigen Einrichtung theilen sich ihre Mitglieder in fünf verschiedene Klassen, nämlich 1) in Großkreuze; 2) Großofficiere; 3) Comthure; 4) Officiere und 5) Ritter. Im Staate und überhaupt in den öffentlichen Verhältnissen genießt keine dieser Klassen eines besondern Vorzugs, der mit der Ertheilung des Ehrenkreuzes verbunden wäre; dieses soll bloß durch eine äußere Dekoration, welche (außer denjenigen Rittern, die keine öffentliche Stellen bekleiden und kein Vermögen besitzen) keine Geldbelohnung gewährt, dem von der Regierung anerkannten besondern Verdienst eine öffentliche Auszeichnung in den Augen des Publikums verschaffen. Die Direction über die ganze Anstalt führt ein Oberkonseil, dessen Mitglieder lebenslänglich ihre Funktionen bekleiden. Es besteht aus dem Kaiser, als permanenten Präsidenten, den Prinzen Joseph, Louis, Murat und Beauharnois, dem Reichserzkanzler Cambaceres, dem Reicherschatzmeister Lebrun, dem Marschall

schall